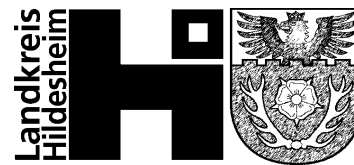


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Juli 2025

Nr. 33

Inhalt		Seite
24.06.2025	- Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege in der Gemeinde Söhlde	530
08.07.2025	- 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 05.10.2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln	532
08.07.2025	- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln	534
23.07.2025	- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Sportplatz“, OT Wehrstedt	536
24.07.2025	- Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 204-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01.10.2025	538
29.07.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Bekim Peposhi, zuletzt ansässig: Kuckuckstraße 5, 31137 Hildesheim	539

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege in der Gemeinde Söhle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söhle folgende Kostenbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Einrichtungen und in Kindertagespflege am 24. Juni 2025 beschlossen:

§ 1 Kostenbeiträge

Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden für die Betreuung von Kindern Betreuungsbeiträge erhoben.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsentgelte

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Söhle werden zum 01. August 2025 wie folgt festgesetzt:

Krippe	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
08.00 – 16.00 Uhr	315,00 €	157,50 €	0,00 €
Sonderöffnungszeiten je ½ Stunde	15,00 €	7,50 €	0,00 €
Kindergarten	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
Während der Regelöffnungszeit	0,00 €	entfällt	entfällt
Sonderöffnungszeiten je ½ Stunde	15,00 €	entfällt	entfällt
Hort	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
Je Betreuungsplatz	158,00 €	79,00 €	0,00 €

Betreuungsstunden in Kindertagespflege	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
15 Std. – 20 Std.	189,00 €	94,50 €	0,00 €
20,5 Std. – 30 Std.	252,00 €	126,00 €	0,00 €
ab 30,5 Std.	315,00 €	157,50 €	0,00 €

§ 4 Beitragsfreiheit

- (1) Nach § 22 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Betreuungsbeiträge für Sonderöffnungszeiten erhoben, sofern diese von der Einrichtung angeboten werden.
- (4) Erziehende haben die Möglichkeit, auf Antrag von den Betreuungsentgelten wegen unzumutbarer Belastung befreit oder ermäßigt zu werden.

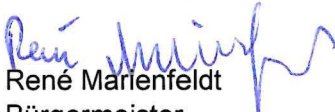
§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Sofern mehrere Geschwisterkinder in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege innerhalb der Gemeinde Söhlde betreut werden, kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Dabei werden Kinder, die gesetzlich beitragsfrei gestellt sind, bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter gewährt, gilt auch für Mehrlingsgeburten und wird wie folgt angewandt: Das älteste Kind ist das 1. Kind das zweitälteste Kind das 2. Kind, usw. Diese gilt einrichtungsübergreifend und auch für Geschwisterkinder in der Kindertagespflege.
- (2) Die Geschwisterermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Beantragung ist der vorgesehene Antrag zu benutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Söhlde, 24. Juni 2025


René Marienfeldt
Bürgermeister

**3. Änderung der Friedhofsordnung
vom 05.10.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln
in Betheln**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln am 08.07.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln vom 05.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt redaktionell angepasst:

§ 15d

**Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum
Pflegeleichte Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum sind Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für das Erdbestattungsfeld 30 Jahre und für Urnenbestattungsfeld 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) An einer Basaltstele wird in Form einer ovalen Tafel aus Bronze der Name der verstorbenen Person, sowie die Geburts- und Sterbedaten verzeichnet. Die Beschriftung und die Anbringung des Blattes erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Wahlgrabstätten auch für die Wahl- und Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

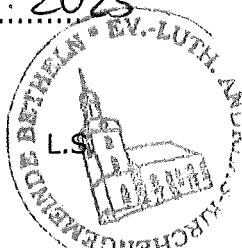
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Betheln, den 08.07.2025

Der Kirchenvorstand:

W. Lehning-Kiehoff
Vorsitzende



S. Ros
Kirchenvorsteher/in

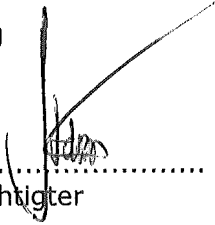
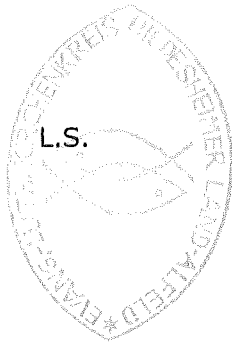
Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.07.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line and a sweeping curve to the right, positioned over a dotted line.

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 05.10.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln
in Betheln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln vom 05.10.2018, hat der Kirchenvorstand am 08.07.2025 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. I wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Personen bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre - : | 360,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahren – für 30 Jahre - : | 700,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 870,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | |
| Für 20 Jahre : | 600,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 740,00 € |
| 5. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.800,00 € |
| 6. Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätte | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 1.440,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflege | |
| a) Für 30 Jahre - einstellig - : | 1.950,00 € |
| b) Für 30 Jahre – zweistellig - : | 3.900,00 € |
| 8. Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum | |
| - Pflegeleichte Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten - | |
| a) Erdbestattungen - für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.340,00 € |
| b) Urnenbestattungen - für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 1.640,00 € |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 5, 7 oder 8 a) bzw. 1/20 der Gebühr nach Nummer 4, 6 oder 8 b) je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

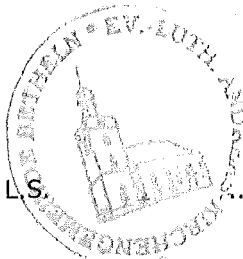
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Betheln, den 08.07.2025

Der Kirchenvorstand:

U. Helwig-Hickhoff
Vorsitzende



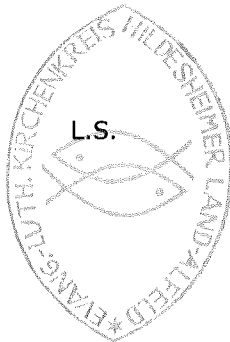
[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22.07.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter

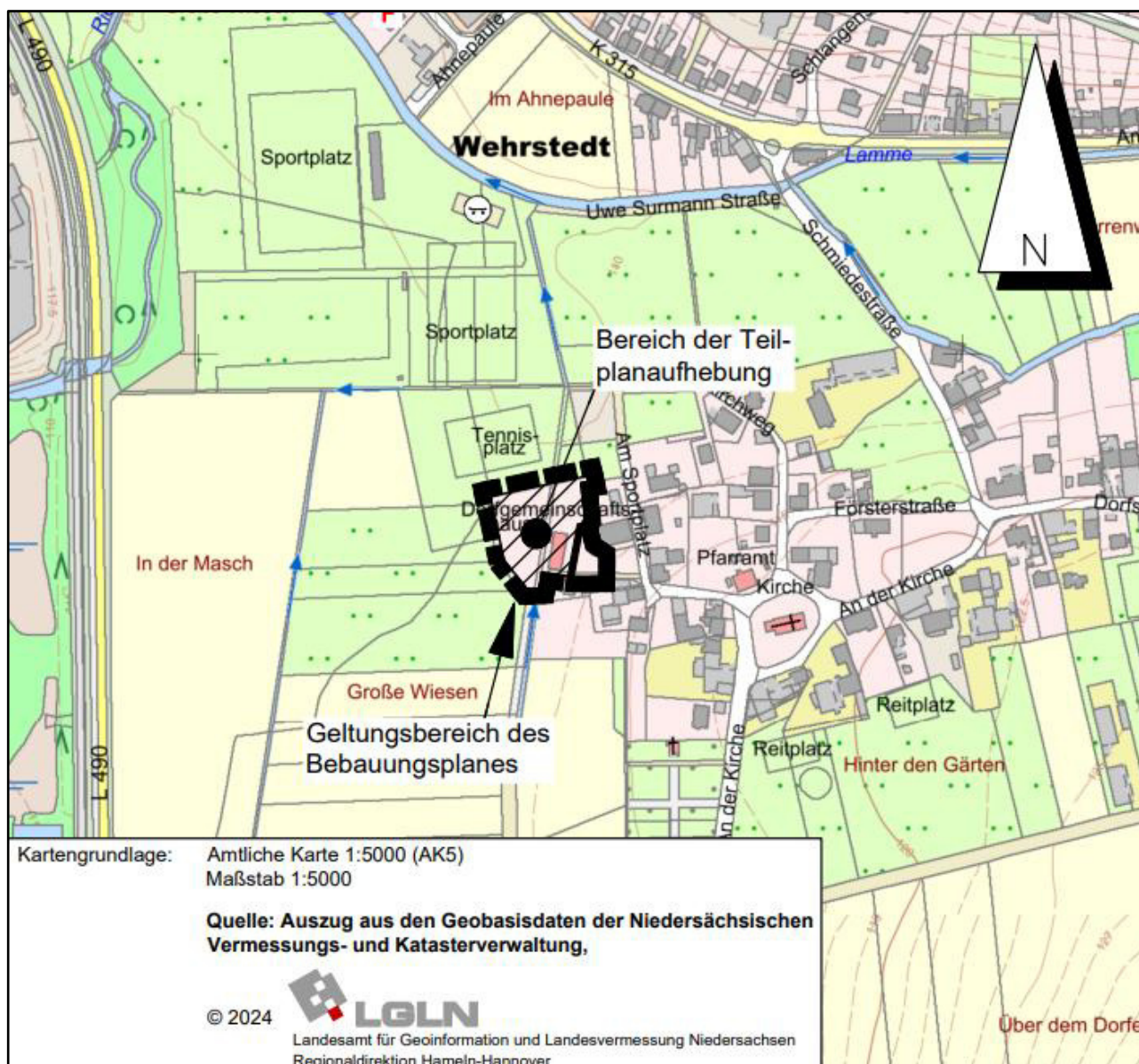


Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Sportplatz“, OT Wehrstedt

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 80 „Am Sportplatz“, OT Wehrstedt als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag	09:00 - 12:00 sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 23.07.2025



Gryschka

Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 204-LK HI erneut ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Michael Buß, Lange Str. 9 in 31061 Alfeld

Telefon: 05181 / 85 52 99 4 oder Mobil: 0171 / 54 13 43 7

Email: michael-bus@arcor.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.10.2025** für die Dauer von sieben Jahren erneut bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen des Ortsteils Dehnsen der Stadt Alfeld/Leine, alle Straßen der Ortsteile Dunsen und Eime des Fleckens Eime, Teile des Orteils Gronau/Leine sowie alle Straßen der Ortsteile Banteln, Brüggen und Dötzum der Stadt Gronau/Leine.

Landkreis Hildesheim, den 24.07.2025
Ordnungsamt/Schornsteinfegeraufsicht
Im Auftrag

Gez. Frohns

Amt 206
(206.2) 3640/12 Brö

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entziehungsverfügung gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisstelle, Bavenstedter Str. 50, 31135 Hildesheim vom 23.09.2024, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 Brö, gerichtet an

Herrn Bekim Peposhi, geb. 23.08.1995

zuletzt gemeldet: Kuckuckstraße 5, 31137 Hildesheim,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisstelle, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 29.07.2025



Brönnecke